

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 05.08.2021 Geschäftszeichen: I 37.1-1.8.332-24/21

**Nummer:
Z-8.332-955**

Geltungsdauer
vom: **25. August 2021**
bis: **25. August 2026**

Antragsteller:
ULMA C y E, S. Coop.
Ps. Otadui 3, Apdo 13
20560 OÑATI (Guipúzcoa)
SPANIEN

Gegenstand dieses Bescheides:
Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur Verwendung an Stahlrohren

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und acht Anlagen.

Der Gegenstand ist erstmals am 24. August 2016 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist die Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0, Fabrikat "ULMA", mit Schraubverschluss mit metrischem Gewinde und für ihre Verwendung zum Anschluss an die Gerüststiele des Lastturmsystems T-60. Die Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 ist in Anlage 1 dargestellt. Die Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 darf nur zum Verbinden von Stahlrohren mit Nennaußendurchmesser 48,3 mm gemäß den Anforderungen von DIN EN 12811-1:2004-03, Tabelle 2 mit Stahlrohren mit Nennaußendurchmesser 60,0 mm, Nennwanddicke $t \geq 3,0$ mm und Streckgrenze $R_{eH} \geq 355$ N/mm² verwendet werden.

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0, Fabrikat "ULMA" in Arbeits- und Schutzgerüsten nach DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1"¹ und DIN 4420-1:2004-03, in Traggerüsten nach DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"² oder in anderen temporären Konstruktionen.

2 Bestimmungen für die Kupplungen

2.1 Eigenschaften

2.1.1 Allgemeines

Die Normal-Reduzierkupplungen müssen den im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen sowie den Angaben in den Anlagen und den folgenden Abschnitten entsprechen. Die Normal-Reduzierkupplungen müssen die Anforderungen als Normalkupplung der Klasse B nach DIN EN 74-1:2005-12, Abschnitt 6 erfüllen.

2.1.2 Werkstoffe

Der Baustahl S235JR muss DIN EN 10025-2:2019-10, die Schrauben müssen DIN EN ISO 898-1:2013-05 und die Muttern DIN EN ISO 898-2:2012-08 entsprechen. Die Eigenschaften des Baustahls S235JR sind durch Werksprüfzeugnis 2.2, die der Schrauben und Muttern durch Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu belegen.

2.1.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Anforderungen nach DIN EN 74-1:2005-12, Abschnitt 6.1.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Schellen ist sicher zu stellen, dass der Schmiedegrat im Maul der Schellen entfernt wird.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 sind nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder zu kennzeichnen.

Zusätzlich sind die Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 mit

- dem Großbuchstaben "Ü",
- mindestens der verkürzten Zulassungsnummer 955,
- dem Kennzeichen des jeweiligen Herstellers sowie
- den zwei letzten Ziffern der Jahreszahl der Herstellung dauerhaft, eindeutig und leicht erkennbar zu kennzeichnen.

¹ siehe DIBt-Mitteilungen Heft 2/2006, Seite 61 ff

² siehe DIBt-Mitteilungen Heft 6/2009, Seite 227 ff

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Kupplungen mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates und auf Verlangen von der Überwachungsstelle eine Kopie des Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich auf Verlangen eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Kupplungen den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Es ist zu prüfen, ob die Werkstoffe durch Bescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 belegt sind.
- Es sind die in DIN EN 74-1:2005-12, Anlage B geforderten Prüfungen durchzuführen.
- Es ist zu überprüfen, dass der Schmiedegrat im Maul der Schellen entfernt wurde.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Kupplungen
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Kupplungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Inspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Produktprüfung der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 durchzuführen.

Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Herstellung der Kupplungen
- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Stichprobenartige Kontrollen auf Übereinstimmung der Kupplungen mit den Bestimmungen der Zulassung nach
 - Bauart, Form, Abmessung
 - Korrosionsschutz
 - Kennzeichnung
- Es ist zu prüfen, ob die Werkstoffe durch Bescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 belegt sind.
- Es sind durch die fremdüberwachende Stelle die in DIN EN 74-1:2005-12, Anlage B geforderten Versuche zur Ermittlung der Beanspruchbarkeit durchzuführen.
- Zusätzlich ist zu überprüfen, ob der Schmiedegrat im Maul der Schellen entfernt wurde.

Die Kupplungen sind der laufenden Produktion zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Die Gerüste unter Verwendung der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 sind ingenieurmäßig zu planen. Es sind prüfbare Berechnungen entsprechend des Technischen Regelwerks und Konstruktionszeichnungen anzufertigen.

Für die Bemessung der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 sind die Technischen Baubestimmungen, insbesondere für Arbeits- und Schutzgerüste die Bestimmungen von DIN EN 12811-1:2004-03 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Arbeitsgerüste nach DIN EN 12811-1" und für Traggerüste die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 unter Berücksichtigung der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812"² zu beachten.

3.2 Bemessung

Für den Nachweis der Tragfähigkeit der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 nach diesem Bescheid dürfen abweichend von DIN EN 74-2:2009-01 folgende charakteristische Werte verwendet werden:

- Rutschkraft: $F_{s,i,k} = 15,0 \text{ kN}$
- Bruchkraft: $F_{f,i,k} = 30,0 \text{ kN}$
- Kopfabreißkraft: $F_{p,k} = 30,0 \text{ kN}$

Die Beanspruchbarkeiten (Bemessungswerte der Tragfähigkeit) sind durch Division der charakteristischen Werte $F_{y,i,k}$ durch $\gamma_M = 1,1$ zu berechnen.

Für die Verwendung in Traggerüsten sind die Bestimmungen von DIN EN 12812:2008-12 in Verbindung mit der "Anwendungsrichtlinie für Traggerüste nach DIN EN 12812" zu beachten.

3.3 Ausführung

3.3.1 Einbau

Die Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 mit Schraubverschluss sind beim Anschluss an die Ständer mit einem Anzugsmoment von 50 Nm anzuziehen; Abweichungen von $\pm 10 \%$ sind zulässig. Die Schrauben sind entsprechend der Verwendungsanleitung des Herstellers leicht gangbar zu halten.

Nach jedem Anziehen der Hammerschrauben ist der richtige Sitz der Hammerschrauben in der Tasche zu überprüfen.

3.3.2 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der montierten Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16 a Abs.5 i.V.m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

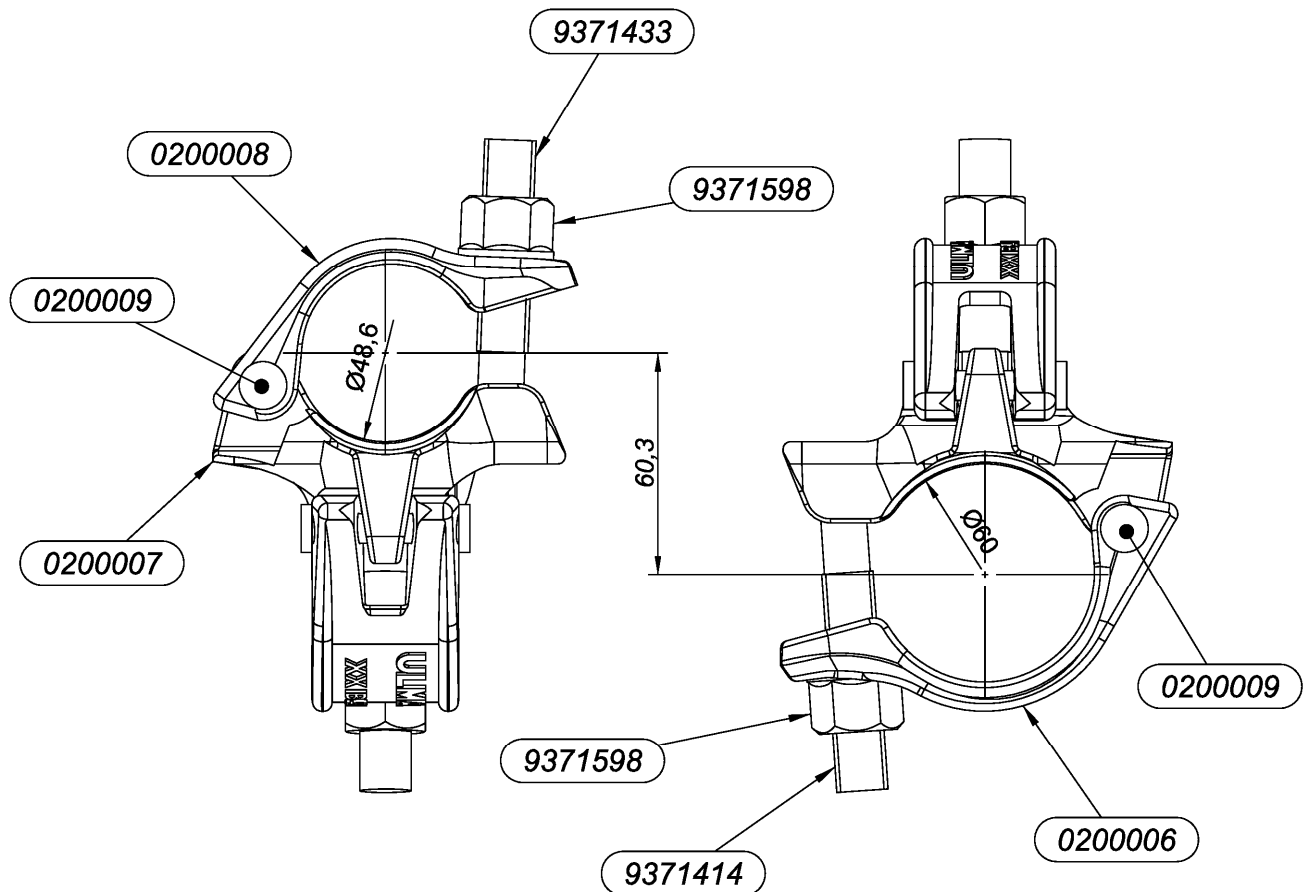
4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 müssen vor jedem Einbau auf ihre einwandfreie Beschaffenheit überprüft werden. Beschädigte Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 sind von einer weiteren Verwendung auszuschließen.

Anweisungen für die Wartung der Normal-Reduzierkupplungen 48,3/60,0 sowie für die Hammerschrauben mit Bundmuttern sind dem jeweiligen Produkthandbuch zu entnehmen.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Gilow-Schiller

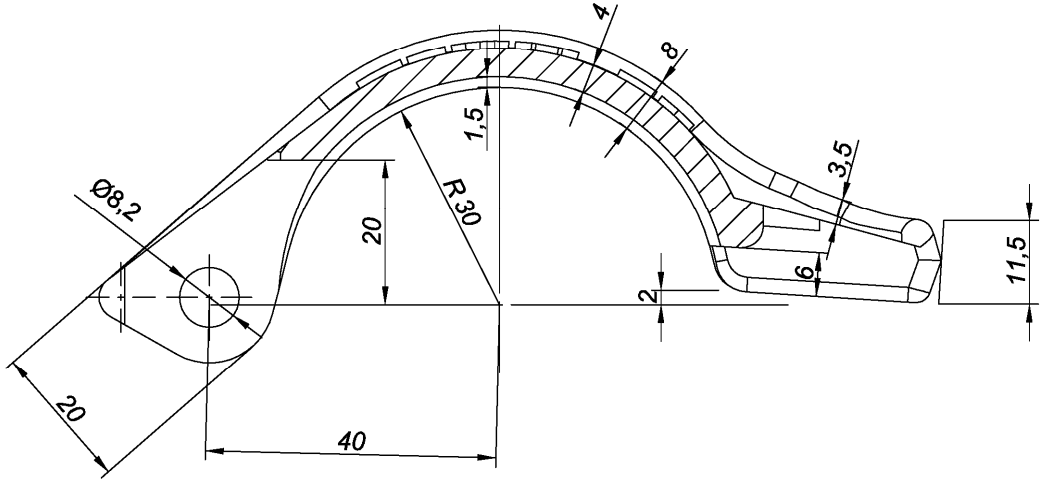


Kode	Bezeichnung	Material	Überzug
0200006	Schelle 60	S-235 JR	galvanisch verzinkt
0200007	Mittelstück 48/60	S-235 JR	galvanisch verzinkt
0200008	Schelle 48	S-235 JR	galvanisch verzinkt
0200009	Niet	E-295	galvanisch verzinkt
9371414	Hammerschraube M14x94 8.8		gelb chromatiert
9371433	Hammerschraube M14x86 8.8		gelb chromatiert
9371598	Bundmutter M14 .8		gelb chromatiert

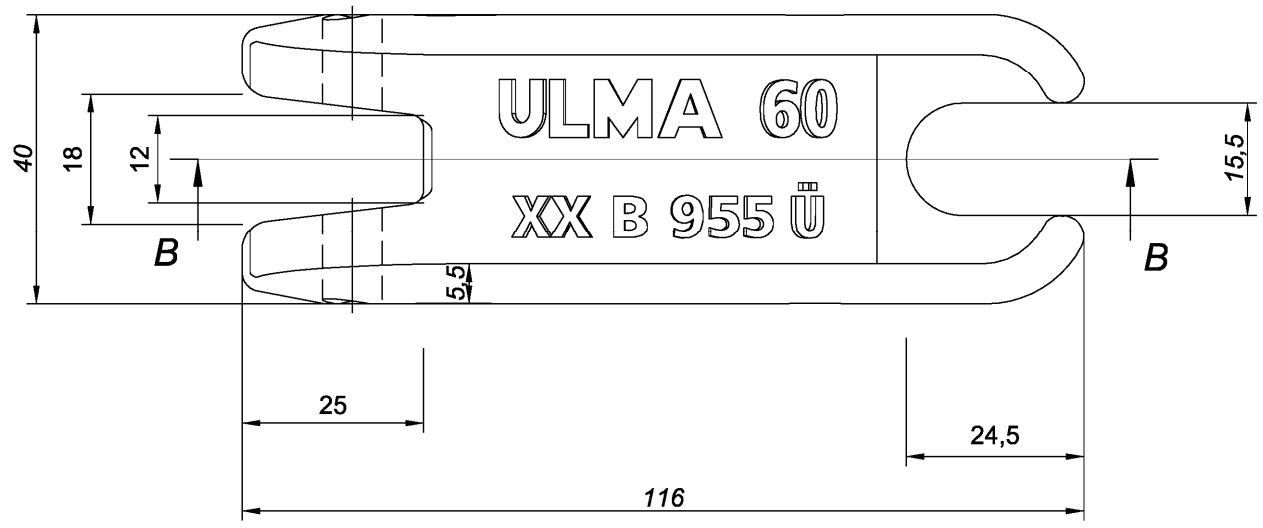
Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur Verwendung an Stahlrohren

montierte Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0

Anlage 1



Schnitt B-B

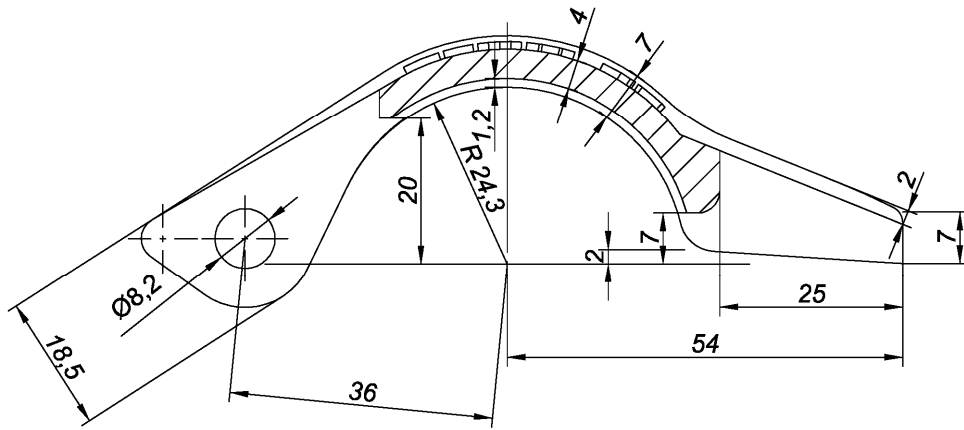


Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur Verwendung an Stahlrohren

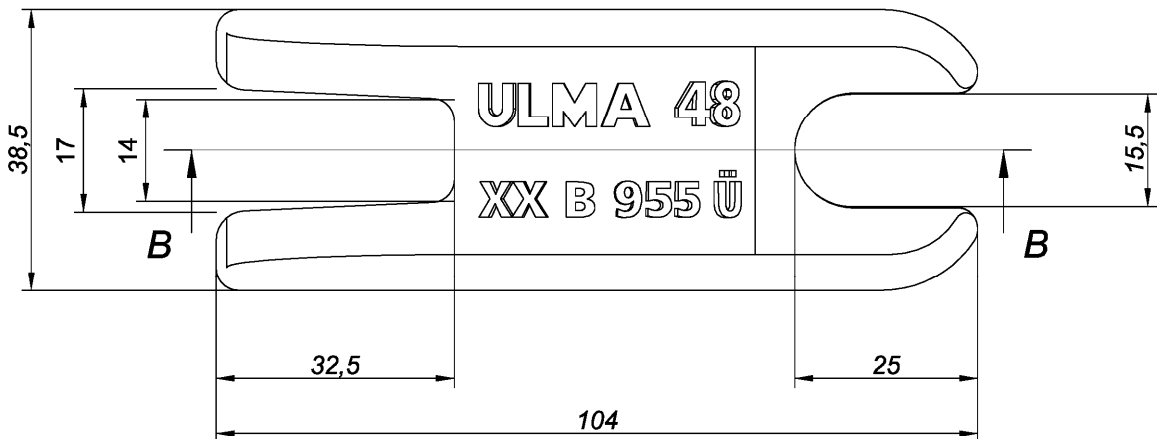
Schelle 60

Anlage 2

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-8.332-955



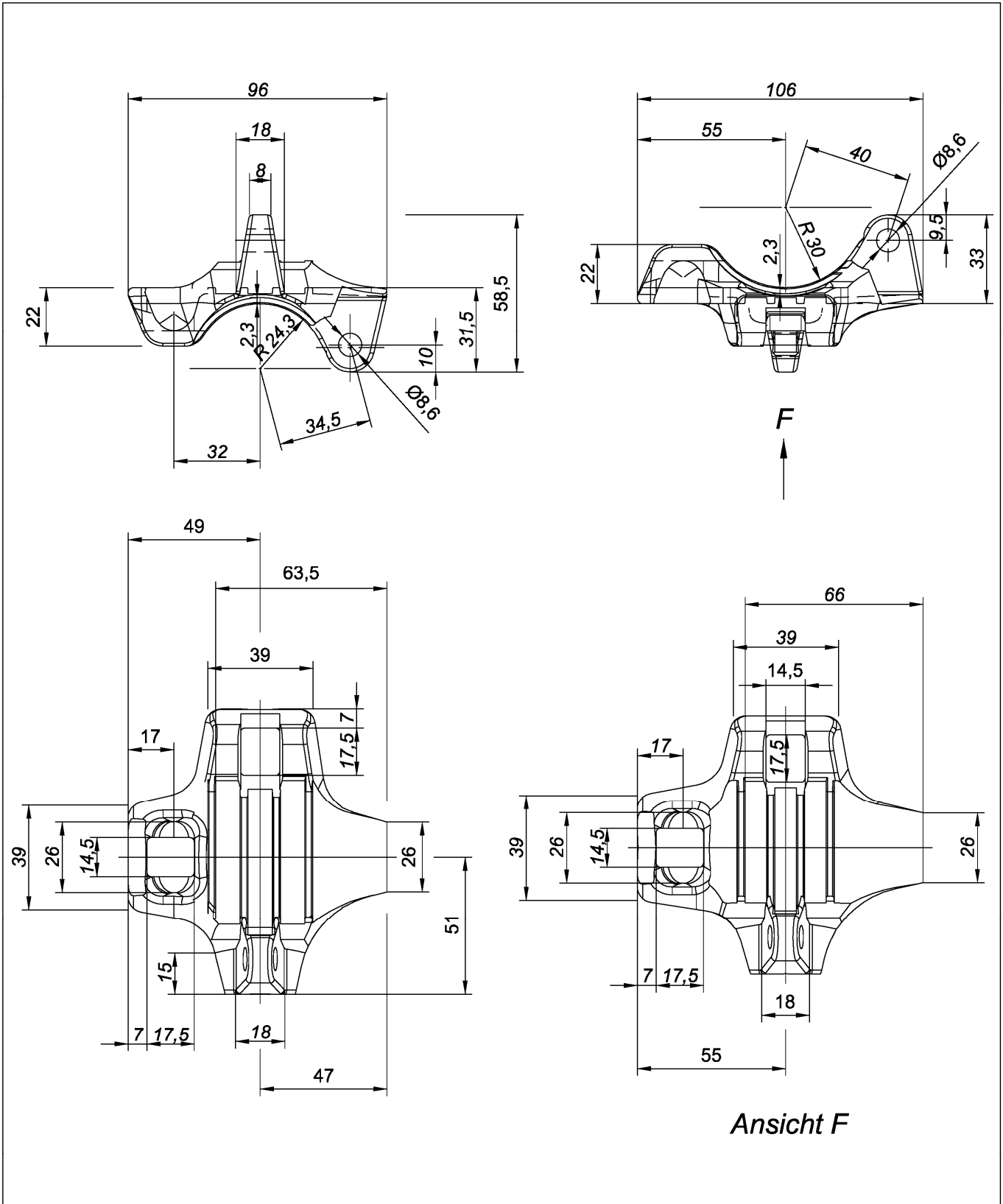
Schnitt B-B



Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur
 Verwendung an Stahlrohren

Schelle 48

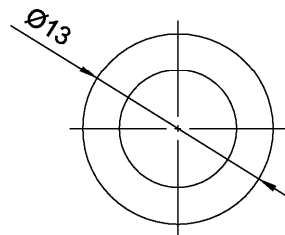
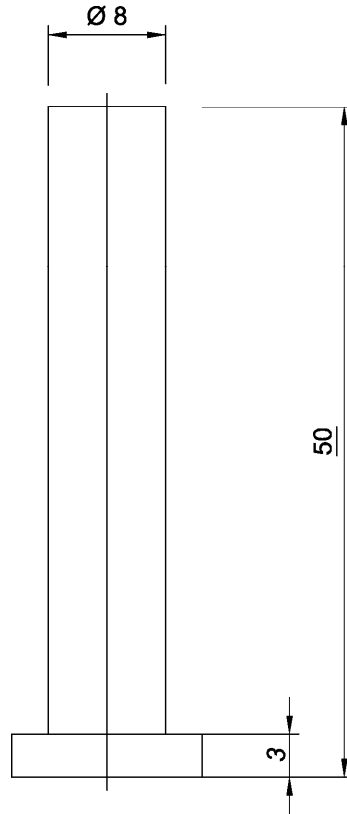
Anlage 3



Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur Verwendung an Stahlrohren

Mittelstück Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0

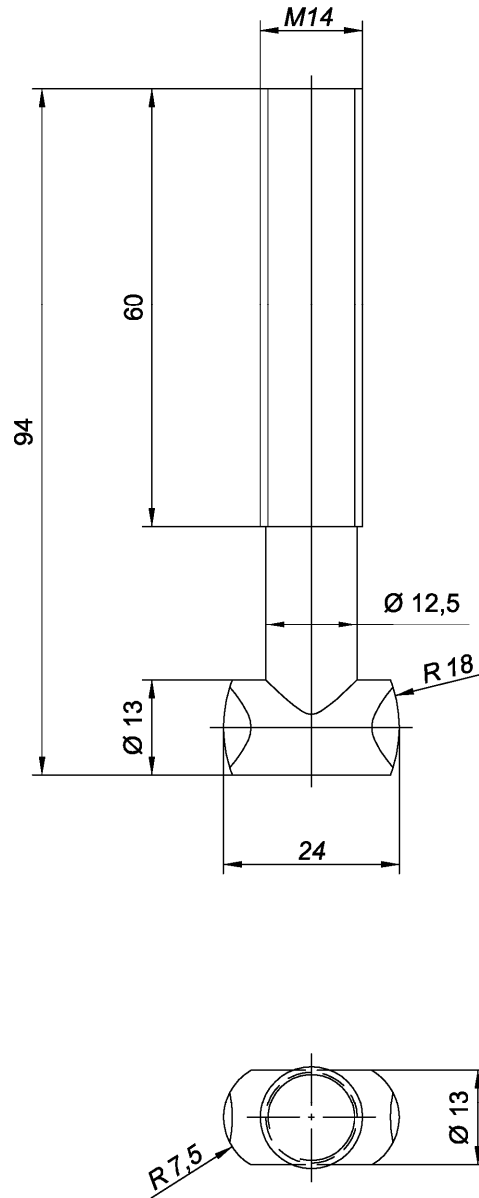
Anlage 4



Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur
Verwendung an Stahlrohren

Niet

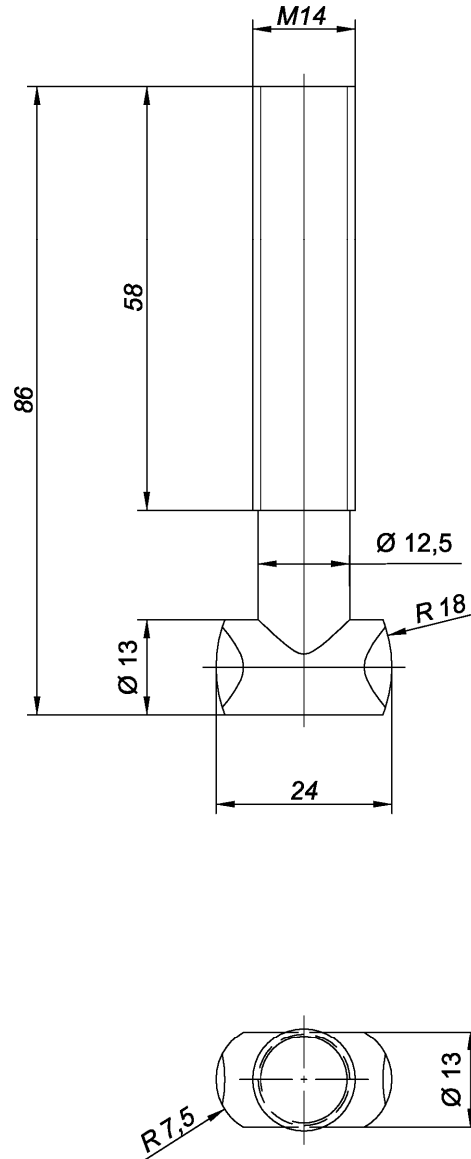
Anlage 5



Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur
Verwendung an Stahlrohren

Hammerkopfschraube M14 x 94 8.8

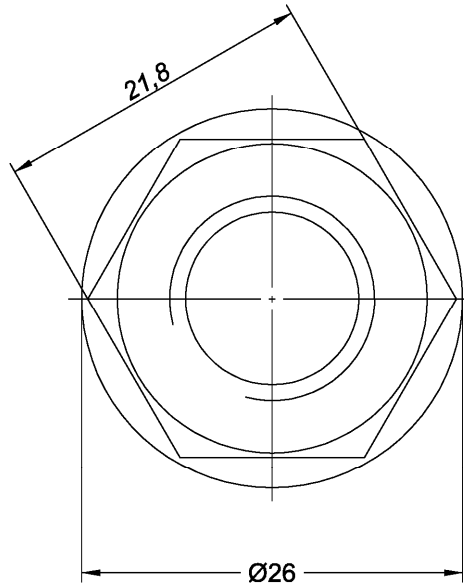
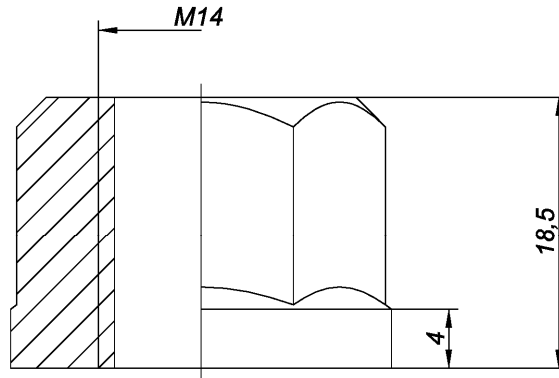
Anlage 6



Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur
Verwendung an Stahlrohren

Hammerkopfschraube M14 x 86 8.8

Anlage 7



Normal-Reduzierkupplung 48,3/60,0 mit Schraubverschluss zur
Verwendung an Stahlrohren

Bundmutter M14 .8

Anlage 8